

§ 2035 BGB

(1) Ist der verkaufte Anteil auf den [Käufer](#) übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § [2034 BGB](#) dem [Verkäufer](#) gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem [Käufer](#) gegenüber ausüben. Dem [Verkäufer](#) gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Übertragung des Anteils.

(2) Der [Verkäufer](#) hat die Miterben von der Übertragung [unverzüglich](#) zu benachrichtigen.